



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 01

Wriezen, den 03.01.2011

11. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Neujahresbotschaft des Amtsdirektors, Herr Karsten Birkholz S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf v. 29.11.2010 .. S. 2/3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin v. 25.11.2010 ... S. 3-5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue v. 29.11.2010... S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel v. 21.10.2010 S. 6/7
- Bekanntmachung der Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 7
- Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Neutrebbin, Flur 1 bis 4 S. 7
- Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Wuschewier, Flur 1 bis 6 S. 8

Nichtamtlicher Teil

- Anzeige des Landrats des Landkreises Märkisch-Oderland zum Zensus 2011 S. 8
- Information des Bau- und Ordnungsamtes zur Rechtslage bei Fällungen und Beschnitt von Bäumen S. 9
- Information zu Gartenfeuern im Frühjahr S. 9
- Sonstige Informationen S. 10/11
- Werbung S. 11/12

Redaktionsschluss

für das nächste
Amtsblatt
(Februar 2011)

ist der 11.01.2011

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

für uns alle ging ein vielfältiges und spannendes Jahr 2010 vorüber – und wie immer verging es viel zu schnell. Eines verspreche ich Ihnen schon jetzt: Auch das Jahr 2011 wird voller Abwechslung und Kurzweile sein. Hierfür wünsche ich Ihnen Gesundheit und Zufriedenheit. Ich hoffe, Sie alle haben die Gelegenheit genutzt und in der Feiertagszeit ausreichend Kraft tanken können für die Herausforderungen, welche auch das neue, nun noch vor uns liegende Jahr 2011 mit sich bringen wird.

Bevor ich auf das neue Jahr schaue, möchte ich das vergangene Jahr in Erinnerung rufen.

Es war gefüllt mit schönen und auch weniger schönen Ereignissen und hielt so manche Überraschung für uns bereit.

Eine Überraschung und zugleich höchste Anspannung löste natürlich aus, dass wir im Mai und Juni 2010 einer Hochwasserlage an der Oder gegenüberstanden, wie sie nur äußerst selten vorkommt. Ich freue mich, dass wir alle dieses Hochwasserereignis ohne größere Schäden überstanden haben. Zugleich ist auch an dieser Stelle wichtig, noch einmal allen ehren- und hauptamtlichen Helfern, allen fleißigen Händen am Deich und an den Sandsackfüllplätzen für ihr Engagement zu danken.

Leider konnte diese Anspannung bislang nicht gänzlich weichen. Seit Mitte 2010 trat nun unwiderleglich zutage, dass auch die höchsten Deiche im Oderbruch nicht vollständig vor vollen Gräben, Vorflutern und überschwemmten Feldern und Grundstücken schützen können.

Die hydrologische Situation im Oderbruch ist dauerhaft zu verbessern. Hierfür werden wir auch zukünftig kämpfen.

Trotz angespannter Haushaltslage wurden auch in 2010 so manche Vorhaben begonnen bzw. umgesetzt. Um nur einige wichtige zu nennen: Die Freiwillige Feuerwehr in Altreez kann sich – wie in meinem letzten Neujahrsgrußwort erhofft – über ein neues Feuerwehrfahrzeug vom Typ TSF-W freuen. Zudem wurde das Dachgeschoss der Grundschule Prötzel mit Konjunkturmitteln hergerichtet. Und auch an der Grundschule in Neutrebbin wurde fleißig gearbeitet – hier wurde die Sanierung des Schulgebäudes abgeschlossen.

Das Jahr 2011 wird wiederum geprägt sein von unseren Bemühungen, unsere Gemeinden attraktiv zu gestalten. Von größter Bedeutung ist hierbei, dass wir die Standorte unserer Schulen und Kindertagesstätten langfristig absichern. Eben solches gilt auch für unsere Feuerwehren.

Die Grundlage unserer Gestaltungsmöglichkeiten bilden die kommunalen Haushalte. Diese sind infolge geringerer Zuweisungen vom Land weiterhin stark angespannt. Zudem bringt es die Einführung eines geänderten Haushaltssystems mit sich, dass unsere „neuen“ Haushalte erst zu Beginn des Jahres 2011 beschlossen werden. Dann steht fest, welche Investitionen im Jahr 2011 erfolgen sollen.

In einem Jahr werden wir wieder Bilanz ziehen und schauen, was uns das Jahr 2011 gebracht hat. Ich möchte Ihnen schon jetzt danken, dass mit Ihrer Hilfe 2011 zu einem schönen und erfolgreichen Jahr wird.

Ich wünsche Ihnen ein glückliches Jahr 2011 und alles erdenklich Gute.

Ihr
Karsten Birkholz
Amtsdirektor

2011



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 29.11.2010:

Beschluss Nr: Blies/20101129/Ö10

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Bliesdorf billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Metzdorf“ in der Fassung vom 29.11.2010 einschließlich der nach der TöB-Beteiligung erfolgten Änderungen samt Begründung und Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.
2. Die Gemeindevertretung bestimmt den Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Metzdorf“ (Stand 29.11.2010) samt Begründung und Umweltbericht zur erneuten Trägerbeteiligung gem. § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB. Da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, wird die Einholung der Stellungnahmen auf die folgenden von den Änderungen berührten Behörden beschränkt:
 - Landratsamt Landkreis Märkisch-Oderland
 - Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
3. Da die Öffentlichkeit von den vorgenommenen Änderungen nicht betroffen ist, wird auf eine erneute Offenlage oder Anhörung verzichtet.
4. Entgegen der ersten Fassung des Entwurfs kommt es zu folgenden Änderung des Bebauungsplans:

Änderung

Der Bebauungsplan wurde bzgl. der Festsetzungen zu den maximal zulässigen Höhen, der Rechtsbezüge der Pflegemaßnahmen sowie einer bauordnungsrechtlichen Festsetzung und bzgl. des Verweises auf ein Bodendenkmal überarbeitet.

Begründung

Zur eindeutigeren Bestimmtheit der Höhenfestsetzungen erfolgten Änderungen zu den unteren und oberen Bezugspunkten für die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen.

Aufgrund des fehlenden bodenrechtlichen Bezuges erfolgen die Festsetzungen der geplanten Pflegemaßnahmen nun auf Grundlage des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 7 Abs. 5 Satz 2 BbgNatSchG, die Festsetzungen zur Zaunanlage auf Grundlage des § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 BbgBO.

Der Hinweis auf ein bekanntes Bodendenkmal wurde entfernt, da innerhalb des Geltungsbereiches kein Bodendenkmal bekannt ist.

Änderung

Die Kompensationsmaßnahmen wurden um die Pflanzung von Einzelbäumen außerhalb des Geltungsbereiches erweitert.

Begründung

Um die vorhabensbedingte Fällung von Einzelbäumen innerhalb des Geltungsbereiches vollumfänglich zu kompensieren, werden auf im Gemeindeeigentum befindlichen Flächen zusätzliche Gehölzpflanzungen vorgenommen.

Änderung

Außerhalb des Geltungsbereiches wird aus artenschutzrechtlichen Gründen eine zusätzliche Fläche für die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gesichert.

Begründung

Zur Gewährleistung der Lebensraumkontinuität für besonders und streng geschützte Arten wird eine Fläche durch Maßnahmen so hergerichtet, dass die den Lebensraumsansprüchen der entsprechenden Arten entspricht.

5. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die genannten Behörden zu benachrichtigen und um die Abgabe einer Stellungnahme zu bitten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 6
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20101129/Ö11

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Bliesdorf billigt den Entwurf der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bliesdorf in der Fassung vom 29.11.2010 einschließlich der nach der TöB-Beteiligung erfolgten Änderungen samt Begründung und Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.
2. Die Gemeindevertretung bestimmt den Entwurf der 1. Teilfortschreibung des

Flächennutzungsplans der Gemeinde Bliesdorf (Stand 29.11.2010) samt Begründung und Umweltbericht zur erneuten Trägerbeteiligung gem. § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB. Da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, wird die Einholung der Stellungnahmen auf die folgenden von den Änderungen berührten Behörden beschränkt:

Landratsamt Märkisch-Oderland
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

3. Da die Öffentlichkeit von den vorgenommenen Änderungen nicht betroffen ist, wird auf eine erneute Offenlage oder Anhörung verzichtet.
4. Entgegen der ersten Fassung des Entwurfs kommt es zu folgenden Änderungen in der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans:

Änderung

Der Umweltbericht des FNP wurde um die Ergebnisse der Umweltprüfung zum BP ergänzt.

Begründung

Der Umweltbericht wurde ergänzt, um vollumfänglich den rechtlichen Anforderungen für eine ausreichende und sachgerechte „Berücksichtigung in der Abwägung“ bezüglich der relevanten Umweltbelange zu genügen.

Änderung

Die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans wurde bzgl. des Verweises auf ein Bodendenkmal überarbeitet.

Begründung

Der Hinweis auf ein bekanntes Bodendenkmal wurde entfernt, da innerhalb des Geltungsbereiches kein Bodendenkmal bekannt ist.

Änderung

Die für die Kompensation von Eingriffen vorgesehenen Flächen werden in der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans auch als solche dargestellt.

Begründung

Die Darstellung und Festsetzung als Flächen zum Ausgleich erfolgt zur eindeutigeren Zuordnung zu den Eingriffen im sonstigen Sondergebiet Photovoltaik.

5. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die genannten Behörden zu benachrichtigen und um die Abgabe einer Stellungnahme zu bitten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 6

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20101129/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Der Amtsdirektor wird unter Befreiung vom Verbot des § 181 BGB ermächtigt, die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neutrebbin und der Gemeinde Bliesdorf (Anlage 1) für die Gemeinde Bliesdorf abzuschließen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 6
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20101129/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet die geplante Sanierung der Friedhofsmauer im OT: Kunersdorf und trägt die Folgekosten (laufende Unterhaltung).
Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:

Dafür: 4, Dagegen: 0, Enthaltung: 3

Beschluss Nr: Blies/20101129/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet die Beantragung der Fördermittel für die Sanierung der Friedhofsmauer im OT: Kunersdorf. Der notwendige Eigenanteil in Höhe von 46.695,11 € wird im Haushaltsplan 2011 eingestellt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:

Dafür: 4, Dagegen: 0, Enthaltung: 3

Beschluss Nr: Blies/20101129/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf befürwortet die außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 02.4601.9400, in Höhe von 3.400,00 €, für die Sanierung des Giebels des Nebengebäudes vom Jugendclub / Gemeindehaus im Ortsteil Metzdorf. Der notwendige Eigenanteil der Gemeinde wird aus der

Rücklage bereitgestellt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:

Dafür: 2, Dagegen: 0, Enthaltung: 6

Beschluss Nr: Blies/20101129/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, dass Vereinbarungen zu den im Gemeindeeigentum stehenden Feuerwehrgebäuden auf Grundlage der anliegenden Mustervereinbarung geschlossen werden. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Vereinbarungen mit den Gemeinden abzuschließen und wird insoweit vom Verbot des Selbstkontrahierens (Insich-Geschäft) befreit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20101129/N22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beachtigt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 25.11.2010:

Beschluss Nr: GV Ntr/20101125/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt:

1. Der Amtsdirektor wird unter Befreiung vom Verbot des § 181 BGB ermächtigt, die „Nachtragsvereinbarung zum städ-

tebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“ und 1. Änderung des Flächennutzungsplans Neutrebbin vom 10. April / 17. Mai 2010“ (Anlage 1) für die Gemeinde Neutrebbin abzuschließen.

2. Der Amtsdirektor wird unter Befreiung vom Verbot des § 181 BGB ermächtigt, die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neutrebbin und der Gemeinde Bliesdorf (Anlage 2) für die Gemeinde Neutrebbin abzuschließen.

3. Der Amtsdirektor wird unter Befreiung vom Verbot des § 181 BGB ermächtigt, die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neutrebbin und der Gemeinde Oderau (Anlage 3) für die Gemeinde Neutrebbin abzuschließen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20101125/Ö14

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt in Bezug auf die Auflage 1 zur Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“ der Gemeinde Neutrebbin, dass auf der Planzeichnung der Geltungsbereich des Bebauungsplanes dahingehend korrigiert wird, dass sich dieser entgegen der Fassung vom 27. Mai 2010 nicht nur teilweise, sondern vollständig auf das Flurstück 147 bezieht. Die textliche Fassung lautet nunmehr: „Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Plan im Maßstab 1:1000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 3,96 ha. Er erstreckt sich im Außenbereich auf die Flurstücke 147, 148, 150, 152, 153, und 110 der Flur 1 der Gemarkung Altlewin.“

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt in Bezug auf die Auflage 2 zur Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“ der Gemeinde Neutrebbin, dass die Inbezugnahme in der Planzeichenerklärung zum Bebauungsplan mit Stand 27. Mai 2010 für die Fläche A1 auf die textliche Festsetzung 1.3 in der Fassung des Bebauungsplanes vom 27. Mai 2010 dahingehend korrigiert wird, dass nunmehr innerhalb der Planzeichnung für die Fläche A1 der Bezug zur textlichen

- Festsetzungen Nr. 1.2.3 dargestellt wird.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt in Bezug auf die Auflage 3 zur Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“ der Gemeinde Neutrebbin hinsichtlich der Zulässigkeit von Stellplätzen außerhalb der Baufelder, dass der Textbaustein: „Außerhalb dieser Baufelder dürfen im Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse lediglich Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO errichtet werden.“ aus der Fassung des Bebauungsplanes vom 27. Mai 2010 ersatzlos gestrichen wird.
 4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt in Bezug auf die Auflage 3 zur Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“ der Gemeinde Neutrebbin, dass die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“ der Gemeinde Neutrebbin mit Stand 27. Mai 2010 hinsichtlich der unterschiedlichen Höhenfestsetzungen überarbeitet wird. Die neuen Begründungen sollen lauten: „Im SO EB 1 erfolgt die Festsetzung der OK auf 25 m. Bei einer Geländehöhe von etwa 6 Meter können die baulichen Anlagen der Biogasanlage mit einer Höhe von etwa 19 m errichtet werden. Dabei gelten die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen jedoch nicht für Schornsteine und Lüftungsrohre. Im SO EB 2 erfolgte eine Festsetzung der OK auf 10 m da nach derzeitigem Planungsstand in diesem Bereich des Plangebietes die Lagerung der Inputstoffe in den dazu erforderlichen Siloanlagen erfolgen soll. Die Geländehöhe liegt in diesem Bereich bei etwa 5 m“.
 5. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt in Bezug auf die Auflage 3 zur Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“ die Vervollständigung der Verfahrensvermerke.
 6. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt in Bezug auf die Auflage 4 zur Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“, dass die Flächengrößen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit Stand 27. Mai 2010 überprüft werden. Nach der Unterlage vom 27. Mai 2010 ist für die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Eingriffe ein Ausgleich für 23.579 m² zu erbringen. Nach der redaktionellen Überprüfung der Unterlagen ergibt sich folgende Änderung: Das Sondergebiet umfasst unverändert eine Fläche von 33.337 m². Aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 können 80% des Sondergebietes überbaut werden. Mit Berücksichtigung der bereits vorhandene Versiegelung (3.167 m² Gebäude, Verkehrsflächen) sind für Ausgleichsmaßnahmen 23.503 m² anzurechnen.
 7. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt in Bezug auf die Auflage 5 zur Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“, dass auf Seite 4 des Umweltberichtes der Fassung vom 27. Mai 2010 der Textteil „Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat in ihrer Sitzung am 23.04.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“ für das Gebiet des Ortsteils Altlewin, südwestlich der Landesstraße L 33 beschlossen.“ ersetzt wird durch den Textteil „Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat in ihrer Sitzung am 28.05.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“ für das Gebiet des Ortsteils Altlewin, südwestlich der Landesstraße L 33 beschlossen.“
 8. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt in Bezug auf die Auflage 5 zur Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“, dass auf Seite 7 des Umweltberichtes der Fassung vom 27. Mai 2010 der Textteil „Damit können 80 % bzw. 27.899 m² der Sondergebietsflächen überbaut werden.“ ersetzt wird durch den Textteil „Damit können 80 % bzw. 23 503 m² der Sondergebietsfläche überbaut werden.“
 9. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt in Bezug auf die Auflage 5 zur Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“, dass auf Seite 11 des Umweltberichtes der Fassung vom 27. Mai 2010 der Textteil „Im südwestlichen Geltungsbereich befindet sich ein altes Ziegelgebäude, dass zum gegenwärtigen Planungsstand bis zum 30. März abgerissen werden soll.“ ersetzt wird durch den Textteil „Im südwestlichen Geltungsbereich befindet sich ein altes Ziegelgebäude, das zum gegenwärtigen Planungsstand bis zum Juli 2010 abgerissen werden soll.“
 10. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt in Bezug auf die Auflage 5 zur Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“, dass auf Seite 28 des Umweltberichtes der Fassung vom 27. Mai 2010 der Textteil „Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu Auswirkungen auf den Boden durch zusätzliche Versiegelung (insgesamt 27 899 m²) und durch Stoffeinträge.“ ersetzt wird durch den Textteil „Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu Auswirkungen auf den Boden durch zusätzliche Versiegelung (insgesamt 23 503 m²) und durch Stoffeinträge.“
 11. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt in Bezug auf die Auflage 5 zur Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“, dass auf Seite 32 des Umweltberichtes der Fassung vom 27. Mai 2010 der Textteil „Eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung von besonders oder streng geschützten Arten durch das Vorhaben kann aufgrund der Entfernung von Gehölzen und Altbäumen bzw. durch den Abriss des alten Ziegelgebäudes im südwestlichen Geltungsbereich entstehen.“ unverändert bestehen bleibt.
Da sich die Inhalte der Umweltberichte auf die Sachlage des Berichtsdatums beziehen müssen, muss eine Veränderung der tatsächlichen Sachlage unberücksichtigt bleiben. Der Abriss ist daher auch nicht in den Korrekturen der Umweltberichte vermerkt, die nach dem tatsächlichen Abriss des Gebäudes durchgeführt wurden.
Es wird darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich wurde das Ziegelgebäude im Juli 2010 abgerissen wurde.
 12. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt in Bezug auf die Auflage 5 zur Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“, dass auf Seite 38 des Umweltberichtes der Fassung vom 27. Mai 2010 der Textteil „Das B-Plangebiet umfasst eine zu versiegelnde Fläche von 27 899 m².“ ersetzt wird durch den Textteil „Das B-Plangebiet umfasst eine zu versiegelnde Fläche von 25 503 m².“
 13. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt in Bezug auf die Auflage 6 zur Genehmigung des Bau-

ungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“, dass die Anhänge 2, 3, 6, 7 und 8 nachgereicht werden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: ..0.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 3



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 29.11.2010:

Beschluss Nr: V Oder/20101129/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt:

1. Die eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurde geprüft und deren Behandlung entsprechend den Ausführungen in der Niederschrift abgewogen.
2. Die Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis zu informieren.
3. Die Klarstellungssatzung „Gemeinde Oderaue, Gemeindeteil Altwustrow“ wird als Satzung beschlossen. Die Satzung mit Stand: Oktober 2010 wird gebilligt.
4. Das Satzungsdokument ist auszufertigen und die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt hat zu erfolgen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: V Oder/20101129/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt:

1. Die eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden ge-

prüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle beschlossen.

2. Die Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.
3. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Gemeinde Oderaue, Gemeindeteil Neuwustrow“ wird als Satzung beschlossen. Die Begründung, einschließlich der Planzeichnung mit Stand: August 2010 werden gebilligt.
4. Die Satzung ist zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: V Oder/20101129/Ö12

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzungssatzung „Gemeinde Oderaue, Gemeindeteil Neumädewitz“.
2. Der Entwurf wird einen Monat im Amt Barnim-Oderbruch öffentlich ausgelegt.
3. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die Trägerbeteiligung durchzuführen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: V Oder/20101129/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt:

1. Der Amtsdirektor wird unter Befreiung vom Verbot des § 181 BGB ermächtigt, die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neutrebbin und der Gemeinde Oderaue (Anlage 1) für die Gemeinde Oderaue abzuschließen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung über eine überplanmäßige Ausgabe

Der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, und der ehrenamtliche Bürgermeister, Herr Bodo Schröder, haben nachfolgende Eilentscheidung getroffen:

Der Haushaltsansatz in der Haushaltsstelle 01.8800.5000 (Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen) beträgt 10.000,00 €. Auf Grund von Neuvermietungen sind dringende Renovierungsarbeiten im 8 WE in Neuküstrinchen notwendig. Desweiteren müssen die gemeindeeigenen Wohngrundstücke in Neuküstrinchen, Neurüdnitz und Zäckericker Loose mit einem Abwasseranschlussstutzen versehen werden (lt. Satzung vom TAVOB).

Der Planansatz wird um 8.000,00 € erhöht. Somit beträgt die Ausgabeermächtigung 18.000,00 €.

Die überplanmäßige Ausgabe wird im Zuge der Jahresrechnung durch allgemeine Ausgabeersparungen und Mehreinnahmen, gegebenenfalls aus Rücklagen des Wohnungswesens finanziert.

Die Eilentscheidung wurde am 29.11.2010 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue bestätigt.

Beschluss Nr: V Oder/20101129/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 7.500,00 €, in der Haushaltsstelle 02.7500.9406, für den Rückbau der Friedhofsmauer im OT: Neurüdnitz. Die außerplanmäßige Ausgabe wird im Zuge der Jahresrechnung durch allgemeine Ausgabeersparungen und Mehreinnahmen, gegebenenfalls aus Rücklagen des Wohnungswesens finanziert.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oderaue, Herr Bodo Schröder und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Die Gemeinde Oderaue erhielt vom Landkreis Märkisch Oderland die Mitteilung über die endgültige Zahlung der Kreisumlage 2010. Die beschlossene Erhöhung von 46,2 auf 47,2 v. H. wurde nach der rechts-

aufsichtlichen Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes und mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.6 des Landkreises MOL am 17.09.2010 rechtskräftig. Daraus folgt die überplanmäßige Ausgabe in der HH-Stelle 01.9000.8320 (Kreisumlage) in Höhe von 8.959,87 €.

Die Mehrausgabe ist eine Pflichtausgabe und wird gedeckt aus der Mehreinnahme in der HH-Stelle 01.8100.2100 (Dividende e. dis).

Die Eilentscheidung wurde durch die Gemeindevertretung Prötzel am 29.11.2010 bestätigt.

Beschluss Nr: V Oder/20101129/Ö18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, dass die Mehrkosten in Höhe von 4.130,82 € bei der Haushaltsstelle 02/7608/9500 (Gemeindehaus Neuranft) im Zuge der Jahresrechnung aus Mehreinnahmen und Minderausgaben, gegebenenfalls aus Rücklagemitteln der Gemeinde, gedeckt werden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20101129/N23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 13.12.2010:

Beschluss Nr: V Oder/20101213/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, den Amtsdirektor, Herrn Karsten Birkholz, vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 135 Abs. 4

Satz 2 BbgKVerf i.V.m. § 181 BGB für alle die Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE-kommunale Aktionäre mbH betreffenden Rechtsgeschäfte, insbesondere der Vertretung der Amtsgemeinden in der Gesellschafterversammlung, zu befreien. Des Weiteren wird hiermit dem Amt eine Vollmacht zum Empfang von Erklärungen der Gesellschaft für Interessenvertretung OSE-kommunaler Aktionäre mbH (insbesondere Ladungen zur Gesellschafterversammlung) erteilt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 21.10.2010:

Beschluss Nr: GV Prä/20101021/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, GVBl. I/07 (Nr.19), S 286, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I, S.202, 207 die geprüfte Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Prötzel.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20101021/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, GVBl. I/07 (Nr.19), S 286, geändert durch

Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I, S.202, 207 die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Prötzel.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20101021/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Windpark Prötzel-Sternebeck“.

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20101021/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Sanierung des Forsthauses und Nutzungsänderung zur Herberge – auf dem Grundstück Biesow 3 / 3 A (Gemarkung Prötzel, Flur 5, Flurstück 69 und 70) zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 9, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20101021/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid – Anbau an einen bestehenden Bungalow / Variante 2 – auf dem Grundstück Gemarkung Prötzel, Flur 23, Flurstück 209, zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 3, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20101021/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, dass Vereinbarungen zu den im Gemeindegeneigentum stehenden Feuerwehrgebäuden auf Grundlage der anliegenden Mustervereinbarung geschlossen werden. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Vereinbarungen mit den Gemeinden abzuschließen und wird insoweit vom Verbot des Selbstkontrahierens (Insich-Geschäft) befreit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20101021/Ö18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Einführung der vorliegenden Baumschutzsatzung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20101021/N24

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 9, Enthaltung: 0

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet **am Donnerstag, d. 13. Januar 2011** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat

Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14, 15344 Strausberg
Strausberg, den 12. Dezember 2010



Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Neutrebbin, Flur 1 bis 4

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I_S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt

vom 01. Februar 2011 bis 01. März 2011

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 12. Dezember 2010, Im Auftrag Hr. Profitt
(Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Kataster- und Vermessungsamt
 Märkisch-Oderland,
 Klosterstraße 14, 15344 Strausberg
 Strausberg, den 12. Dezember 2010



**Öffentliche Bekanntmachung
 der Veränderung/Ergänzung des
 Liegenschaftskatasters in der
 Gemarkung Wuschewier, Flur 1 bis 6**

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I_S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt
vom 01. Februar 2011 bis 01. März 2011

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 12. Dezember 2010, Im Auftrag Hr. Proft
 (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Erhebungsstelle Zensus 2011 Seelow
 Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow
 Tel.: 03346 849840, E-Mail:
 zensus2011.seelow@landkreismol.de



**Interviewer zur Umsetzung
 des Zensus 2011 gesucht**

Im Jahr 2011 findet in Deutschland und in anderen Ländern der Europäischen Union ein Zensus statt. Bei einem Zensus handelt es sich um eine Erhebung, die ermittelt, wie viele Menschen in einem Land und in der Stadt leben, wie sie wohnen und arbeiten. In Deutschland wird ein registergestützter Zensus durchgeführt, d. h. es werden hauptsächlich Daten aus vorhandenen Verwaltungsregistern verwendet und u. a. durch direkte Befragung im Rahmen der Haushaltsstichprobe bei etwa 10 Prozent der Bevölkerung Deutschlands ergänzt.

Zur Durchführung dieser Befragungen - die im Wesentlichen vom 9. Mai bis 31. Juli 2011 erfolgen - suchen wir ca. 120 ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte als Interviewer.

Die Aufgabe des Erhebungsbeauftragten umfasst im Wesentlichen die Durchführung der Befragungen des Zensus. Im Einzelnen sind das:

- Terminabsprache der Befragung mit den Auskunftspflichtigen,
- Durchführung der Befragung bei den Auskunftspflichtigen,
- Übergabe der Erhebungsunterlagen an die Erhebungsstelle.

Wenn Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, kontaktfreudig und gegenüber derartigen Erhebungen aufgeschlossen sind sowie Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten, würden wir uns über Ihre Bewerbung sehr freuen.

Erfahrungen im Umgang mit Computern sind nicht erforderlich. Der Einsatz erfolgt wohnsitznah, unter Umständen auch in benachbarten Gemeinden oder Orts- bzw. Stadtteilen. Sie sollten deshalb möglichst mobil sein. Für die Ausübung dieser Tätigkeit erhalten Sie nach Abschluss der Befragungen eine aufwandsbezogene Vergütung.

In einer Schulung werden Sie intensiv auf ihre Arbeit als Erhebungsbeauftragte vorbereitet. Diese Schulung findet voraussichtlich im Zeitraum März/April 2011 statt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt, melden Sie sich bitte umgehend in der Erhebungsstelle Zensus 2011 Seelow, die in der Kreisverwaltung Märkisch-Oderland eingerichtet ist. Ihre Ansprechpartner bei der Erhebungsstelle sind Frau Karla Frenzel sowie Frau Annett Günther.

Kontakt:

Erhebungsstelle Zensus 2011 Seelow
 Puschkinplatz 12
 15306 Seelow
 Telefon: 03346 849840
 03346 850447
 E-Mail: zensus2011.seelow@landkreismol.de

Ende des amtlichen Teils

Das Bau- und Ordnungsamt informiert:

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Bau- und Ordnungsamt möchte Ihnen einige Informationen zur Rechtslage bei Fällungen und Beschnitt von Bäumen geben.

1). naturschutzrechtlicher Aspekt

Im Amt Barnim-Oderbruch gilt grundsätzlich die Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg. Für die Genehmigung von Fällungen ist daher grundsätzlich die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland zuständig.

In der Gemeinde Reichenow-Möglin gilt die Baumschutzsatzung der Gemeinde. Daher ist für die Baumfällungen oder -beschnitte im bebauten Bereich der Gemeinde Reichenow-Möglin das Amt Barnim-Oderbruch als Genehmigungsbehörde zuständig.

Eine Vielzahl von Bäumen ist durch Baumschutzverordnung oder -satzung, gegebenenfalls aber auch durch das Brandenburgische Naturschutzgesetz und das Bundesnaturschutzgesetz geschützt.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob der Baum, den Sie fällen oder beschneiden wollen, geschützt ist, so wenden Sie sich an die Untere Naturschutzbehörde in Seelow oder das Amt Barnim-Oderbruch in Wriezen.

Bitte beachten Sie, dass ungenehmigte Fällungen oder Beschneidungen die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens mit Geldbuße und ein ordnungsbehördliches Verfahren zur Ersatzpflanzung, gegebenenfalls mit Zwangsgeld und Ersatzvornahme, nach sich ziehen können.

2). eigentumsrechtlicher Aspekt

Beachten Sie bitte auch, dass die Bäume (auch die in der freien Landschaft) sich im Eigentum desjenigen befinden, auf dessen Grundstück diese stehen. Vor einer Fällung holen Sie sich daher neben der naturschutzrechtlichen Genehmigung auch unbedingt das schriftliche Einverständnis des Eigentümers ein. Das Amt Barnim-Oderbruch wird bei den verstärkten Kontrollen auch das Vorliegen einer solchen eigentumsrechtlichen Einverständniserklärung bei Fällungen oder dem Beschnitt kommunaler Bäume prüfen.

Sollte ein solches Einverständnis nicht vorliegen, so können sogar strafrechtliche drohen. Auch wird der Eigentümer im Regelfall zivilrechtliche Schritte einleiten.

Ihr Ordnungsamt

Schon jetzt ans Frühjahr denken Information zu Gartenfeuern

Gartenfeuer sind erlaubt, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben.
2. Als Brennstoff wird ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Ästen und Reisig genutzt.
3. Der Brennstoff ist lufttrocken.
4. Die Größe der Feuerstelle übersteigt nicht folgende Maße:
 - Durchmesser 1 m,
 - Höhe 1 m
5. Das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson überwacht. Es muß sichergestellt sein, dass bei starken Winden und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann.
6. Es wird ein ausreichender Abstand der Feuerstelle zum nächstgelegenen, für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude eingehalten.
7. Die Waldbrandwarnstufe darf maximal „Eins“ betragen. Die aktuelle Waldbrandwarnstufe erfahren Sie über die Regionalleitstelle (Tel.: 0335/5653737) oder im Ordnungsamt (Tel.: 033456/39918).

Bei der Einhaltung der vorstehenden Bedingungen wird davon ausgegangen, dass in der Regel keine Gefährdung oder Belästigung im Sinne von § 7 Abs.1 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) zu erwarten ist.

Dementsprechend ist in diesen Fällen in der Regel davon auszugehen, dass das Verbrennungsverbot des § 7 Abs.1 LImSchG nicht gilt und es keiner gesonderten Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs.2 LImSchG durch die zuständige örtliche Ordnungsbehörde bedarf.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es demgegenüber generell verboten ist, stark wasserhaltiges Grünmaterial, z.B. Pflanzenmaterial, aber auch behandeltes Holz, z.B. Bauholz, Möbelreste und andere brennbare Abfälle in diesen Feuern einzusetzen.

Desweiteren ist zu beachten, dass bei Feuern, die die o.g. Bedingungen nicht einhalten (z.B. große Osterfeuer, Sonnenwendfeuer u.s.w.), grundsätzlich von der Anwendbarkeit des § 7 Abs.1 LImSchG auszugehen ist, d.h. es bedarf eines Antrages auf Ausnahmegenehmigung bei der örtlichen Ordnungsbehörde nach § 7 Abs.2 des LImSchG.

Zuwiderhandlungen kann durch eine Untersagungsverfügung nach § 15 LImSchG begegnet werden. Ebenso wird auf den Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 23 Abs.1 Nr.6 LImSchG hingewiesen.

Die Geltung anderer Rechtsvorschriften bleibt von den o.g. Erläuterungen zu § 7 LImSchG unberührt, dies sind insbesondere - §§ 24 ff des Waldgesetzes für das Land Brandenburg.

Sollten Sie weitergehende Fragen in dieser Angelegenheit haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes unter der Telefonnummer 033456/39918 zur Verfügung.

Wieder geht ein Kollege in seinen wohlverdienten Ruhestand

Oderbruch – Oberschule Neutrebbin verabschiedete sich von Artur König

Ende Oktober hieß es Abschied nehmen von Arthur König, der in den wohlverdienten Ruhestand ging. Aus diesem Anlass versammelten sich alle Schüler, Lehrer, technischen Angestellten, Gäste und ehemalige Lehrer in der Turnhalle unserer Schule, um uns gebührend von ihm zu verabschieden.

Jede Klasse gab ihm liebe Worte mit auf den Weg und überreichte ihm ein ganz persönliches Dankeschön – Geschenk.

„Königinnen und Königen setzte man schon immer ein Denkmal“ so begann Cornelia Kulke, Schulleiterin unserer Schule, ihre Worte zur Eröffnung der Festveranstaltung. „Der Tag fing an wie



immer - mit der Fahrt zur Schule, dem Blick auf die gleiche Landschaft wie jeden Tag. Und trotzdem ist alles anders. ... Wir wünschen und hoffen, dass Sie in Topform bleiben“, führte sie fort. „Arthur König suchte neue Wege, um einen persönlichen Zugang zu den Schülern zu finden. Er setzte alles daran, um nicht unnahbar zu sein. ... Und so ist diese Festveranstaltung auch ein

symbolisches Denkmal.“ so die Schulleiterin.

Es war ein gemischtes Programm, das Gesang (Klasse 7a + 7b), Keyboardspiel (Felix Hirsch, Klasse 10a), Gedichte und Selbstgedichtetes (7a, 9a, 9b), Sprüche zur Pension (7b), Sketche (8a), liebevolle Worte (8b, 10a, 10b) einschloss.

Als Angelfan musste Arthur König gleich vor Ort sein Können unter Beweis stellen und sein Geschenk humorig erwerben.



Auch die Kollegen verabschiedeten sich mit einem umgetexteten Lied von ihrem Arthur König.

Undine Finn (ehemalige Schulleiterin), Annerose Jung (ehemalige stellvertretende Schulleiterin), Herr Link (Bürgermeister Neutrebbin) ließen es sich nicht nehmen, Herrn König für den neuen Lebensabschnitt alles erdenklich Gute zu wünschen.

„Alle Veränderungen, sogar die meistersehnten, haben ihre Melancholie. Denn was wir hinter uns lassen, ist ein Teil unserer selbst. Wir müssen einem Leben Lebewohl sagen, bevor wir in ein anderes eintreten können.“

Jacques François Anatole
Thibault (1844-1924)

Marion Spiegelberg
Oderbruch – Oberschule Neutrebbin



Weihnachtsfeier in der Kita „Kleine Waldstrolche“ Prötzel



In diesem Jahr wollten wir unsere Weihnachtsfeier einmal anders begehen.

In der letzten Elternversammlung habe ich den Eltern den Vorschlag unterbreitet, unsere Kinder mit einem Weihnachtsprogramm zu überraschen.

Die Eltern waren davon begeistert und ich organisierte ein Weihnachtsprogramm.

Am 01. Dezember 2010 war es dann soweit. Am Vormittag überraschte die Kindergartenkinder ein Programm mit Clowns Palimo & Paulinchen. Und für die Hortkinder fand dieses Programm am Nachmittag statt.

„Jeder Mensch braucht Hilfe, sogar der Weihnachtsmann.“

In diesem Jahr darf der Clown dem Weihnachtsmann helfen. So kommt dieser zu den Kindern, um zu prüfen, wie weit sie sich auf das Weihnachtsfest vorbereitet haben.

Voller Überraschung und gespannt warteten die Kinder. Was ist heute in der Kita los?

Es war ein super Programm und die Kinder waren begeistert.

Vielen Dank.

Gisela Juritz
Leiterin

+++ Info der Schiedsstelle +++

Die Aufgaben der Schiedsstelle für den Amtsbereich Barnim-Oderbruch werden von Frau Weber aus Alttrebbin wahrgenommen.

Sie ist wie folgt erreichbar:

(033474) 4749 oder

0173/7555008.

Kostenlose Hilfe für Schuldner

- Sie haben Schulden und können Ihre Raten nicht mehr zahlen?
- Sie suchen schnelle und seriöse Hilfe?
- Sie erwarten eine kostenlose, persönliche, und umfassende Beratung?

Wir können Ihnen helfen!

Der besondere Service unserer Schuldner- und Insolvenzberatungen ist:

- kurzfristige Termine, auch außerhalb der üblichen Bürozeiten
- langjährige Erfahrung und fachliche Kompetenz
- schnelle Bearbeitung
- Beratung auch in Betreuungseinrichtungen, bei Vereinen - im vertrauten Umfeld der Schuldner, in Ausnahmefällen und bei Bedürftigkeit auch Hausbesuche
- Übernahme sämtlicher Gläubigerkorrespondenz und -verhandlungen
- Vorbereitung des Antrages an das Insolvenzgericht
- Vermittlung von angrenzenden Beratungen

Wir möchten nur für Sie da sein, deshalb vereinbaren Sie bitte auf jeden Fall Ihren persönlichen Termin unter 03341 3596343 oder 0173 4723393.

Sollten wir uns bei Ihrem Anruf gerade im Beratungsgespräch befinden und nicht mit Ihnen sprechen können, rufen wir innerhalb kürzester Zeit zurück.

Pro Futura MOL e.V.

Wirtschaftsweg 71

15344 Strausberg

Tel. / Fax.: 03341 3596343

Tel.: 0173 4723393

E-Mail: insoberatung-mol@online.de

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner der Gemeinde Bliedorf mit all' seinen Ortsteilen,

die Zeit zwischen den Jahren brachten uns allen ein paar Tage der Besinnlichkeit und des Innehaltens. Wir konnten zurück schauen. Doch nun blicken wir nach vorn und wollen dabei auch einige gute Vorsätze für 2011 zu fassen.

Die Gemeindevertretung, Ihre Ortsvorsteher und ich wünschen Ihnen für das Neue Jahr Vertrauen in die Zukunft und Zuversicht für alle Ihre Aufgaben.

Auf eine gute Zusammenarbeit und viele Anregungen freuen wir uns.

Ihre Eva-Maria Andresen

Zum neuen Jahr

Nun also geht 2010.....

Ich wünsche Dir, dass es sehr schön
im allgemeinen für Dich war.

Was aber ist ein „schönes“ Jahr?

Vor allem kommt es darauf an,
was selber uns gefiel daran.
Wenn wir's mit Sonntagsaugen sehn,
so zeigt sich vielerlei sehr schön:

Ich bin noch immer auf der Welt!
Ich kann betrachten Weg und Feld
mit Bäumen dort im Hintergrund!
Und bin auch halbwegs noch gesund.

Was uns bedenklich oftmals war,
mög' es entfliehn im nächsten Jahr!
Was beispielhaft uns ist erschienen,
soll uns als Vorbild künftig dienen.

Setzt nun ein jeder seine Kraft
so ein, dass er es immer schafft.
-in seinem Herzen treu und hehr-
die andren Menschen um uns her,
mit Freudefunken zu bedenken,
lässt sich was Schöneres denn schenken?

Drum also will auf allen Wegen
versuchen ich zu überlegen,
womit ich Dich erfreuen kann,
dass Deine Seele lächeln kann.

Wenn so etwas gelingen mag,
wird uns erhellt der trübste Tag.
Und der Gesundheit tut es gut!
Wir fassen neuen Lebensmut.

So wünsch ich auch in diesem Jahr
für Dich und alle in der Welt,
dass es das ganze Jahr lang hält,
was ich im tiefsten Herzen hoff`.

Voll Zuversicht grüßt Waltraud Rost



Ihre Seelower Werbe- agentur

Wir wünschen unseren
Kunden und
Geschäftspartnern ein
gesundes und erfolgreiches
Jahr 2011.

Wir bedanken uns für das
uns entgegengebrachte
Vertrauen im Jahr 2010.

Auch im Jahr 2011 sind wir
der kompetente Partner in
Sachen Werbung in
Märkisch-Oderland.

2011



Fortunato Werbung
Inhaber A. G. Fortunato
Wohnpark Rotkäppchen 1
15306 Seelow
Tel.: 03346 / 327
Fax: 03346 / 84 6 007
email:
info@fortunato-werbung.de

:-) www.fortunato-werbung.de

D a n k s a g u n g e n für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden
und Verwandten gelesen !!

Wir gestalten sie nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an 03346 - 327 !
Ihre Fortunato Werbung

IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960 Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout	Fortunato Werbung
Satz	Rotkäppchen 1
Anzeigen	15306 Seelow Tel 03346/327 Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung
des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen
und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte,
Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die
Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im
allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.